

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1899**

2 (1.2.1899)

# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 2.

Erscheint monatlich 1mal.  
Abonnementpreis bei d. r. Post  
pro Jahr M. 3. — ohne Postgeld.

Februar 1899.

Anzeigen lösen die vierzeilige  
Zeitschrift oder deren Raum 12 Blg.  
Druckanna beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

1. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Einiges über Wertpapiere und deren Erwerbung durch Gemeinden, Sparkassen und Stiftungen. — 2. Gemeindevoranschläge betr. — 3. Zu den §§ 70 und 104 der Gemeindeordnung. — 4. Vermögensdarstellung der Gemeinden betr. — 5. Wie hat der Rechner zu verfahren, wenn ein Schuldner, der mehrere Posten schuldet, bei Leistung einer Abschlagszahlung nicht erklärt, welche Schuld durch dieselbe getilgt werden soll? — 6. Zu § 101 Abs. 3 der Städteordnung und §§ 11, 12 und 15 der Städerechnungsanweisung. — 7. Anfrage und Antwort. — 8. Briefkasten.

### Einiges über Wertpapiere und deren Erwerbung durch Gemeinden, Sparkassen und Stiftungen.

Mit „Effekten“ bezeichnet man Schuldscheine des Staates, der Gemeinden, öffentlicher Körperschaften, Anteilscheine (Aktien) an größeren Unternehmungen u. s. w.

Zu ersteren gehören auch die Rentenbriefe und Pfandbriefe, alle lauten auf einen bestimmten Betrag, den Nominalbetrag, und gewähren für diesen Nominalbetrag einen bestimmten Zins, während die Anteilscheine (Aktien) auch auf einen Nominalbetrag lauten, aber keinen Zins gewähren, statt dessen hat der Besitzer ein Anrecht auf die von dem Unternehmen zu verteilende Dividende (Gewinn, Ueberschuß). Diese Dividende wird auf das ganze Aktienkapital des Unternehmens nach Prozenten verteilt und jeder Besitzer von Aktien erhält davon einen Teil, der nach dem Nominal-Betrage seiner Aktien berechnet wird.

Diese Dividende ist schwankend, entsprechend den Schwankungen des Gewinnes, den das Unternehmen erzielt.

Alle Effekten bestehen aus zwei Teilen, der Bescheinigung über die erfolgte Einzahlung des Nominalbetrags und den Zins- resp. Dividendenscheinen, den Kupons.

Die Zinscheine berechtigen zur Erhebung der Zinsen in von vornherein festgesetzten Beträgen, dem Zinsfuß entsprechend, unter Angabe der Fälligkeitstage, während die Dividendenscheine zur Erhebung der Dividende, die aber erst gewonnen und festgestellt werden muß, berechtigen.

Außerdem ist jedem Bogen dieser Zins- und Dividendenscheine noch eine Anweisung auf einen neuen Bogen Zins- oder Dividendenscheine beigelegt, der Talon.

Der lebhafteste Effektenhandel erfordert vielerlei Rechnungen; die einfachste ist die Berechnung des Zinsertrags für einen bestimmten Nominalbetrag, es ist ganz und gar die gewöhnliche Zinsrechnung. Verwickelter ist aber die Berechnung des Kaufpreises.

Der Kaufpreis von Effekten richtet sich nach dem Kurse derselben unter Zurechnung der bereits aufgelaufenen Zinsen, event. unter Abrechnung der vor Fälligkeit abgetrennten Zinscheine.

Der Kursstand ist aus dem Kurszettel der Börse zu ersehen; er ist angegeben in Prozenten des Nominalbetrags (in einigen Ausnahmefällen auch für jedes Stück). Steht beispielsweise im Kurszettel:

Deutsche Reichs-Anleihe 4 103,80 B.

so heißt das ausführlich: für einen Schuldschein über die mit 4 Prozent vom Nominalbetrage verzinsliche Anleihe des deutschen Reiches wurden 103,8 Prozent gefordert.

Der Kurs war also höher wie der Nominalbetrag; er stand **über pari**.

Am selben Tage hieß es:

Deutsche Reichs-Anleihe 3 97,50 b.

d. h. für die mit 3 Prozent verzinsliche Anleihe des deutschen Reiches wurden 97,5 Prozent bezahlt.

Der Kurs war unter dem Nominalbetrage, also **unter pari**.

Weiterhin stand:

Konstanzer Stadtanleihe 3½ 100,00 G.

d. h. für die mit 3½ Prozent verzinsliche Anleihe der Stadt Konstanz konnte zum Nominalbetrage verkauft werden, sie stand **pari**.

Die dem Kursstande angehängten Buchstaben bedeuten somit **B.** (Brief) dieser Kurs wurde von den Besitzern **gefordert**; **b.** (bezahlt) dieser Kurs wurde bei den abgeschlossenen Käufen **bezahlt** und **G.** (Geld) dieser Kurs wurde von Kauflustigen **geböten**.

Steht der Kurs **pari**, so ist Kurs- und Nominalbetrag gleich, also keine weitere Rechnung erforderlich.

Steht der Kurs **über pari**, so muß der Käufer mehr zahlen als den Nominalbetrag, die Rechnung ist also bei einem Nominalbetrag von 10 000 Mk. zu 103,80 folgende Bruchform

$$\frac{10\,000 \times 103,80}{100} = 100 \times 103,80 = 10\,380 \text{ Mark.}$$

Steht der Kurs **unter pari**, so muß der Käufer weniger zahlen als den Nominalbetrag. Bei 10 000 Mk. zu 97,50 erhalten wir folgende Bruchform

$$\frac{10\,000 \times 97,50}{100} = 100 \times 97,50 = 9\,750 \text{ Mark.}$$

Wie bereits erwähnt, muß ein Käufer von Effekten außer dem Kurswerte auch noch die bereits aufgelaufenen Zinsen dem Verkäufer vergüten. Diese Zinsen werden aus dem Nominalbetrag und dem Zinsfuß nach Tagen berechnet. Die Tage werden vom Fälligkeitstage des letzten Zinscheines an bis zum Tage des Kaufes gerechnet. Bedingung ist dafür die Uebergabe aller noch nicht fälligen Zinscheine; sollten schon nicht fällige Zinscheine fehlen, so muß umgekehrt der Verkäufer dem Käufer Zinsen vergüten für die Zeit vom Kauftage bis zum nächsten Fälligkeitstage.

Neben diesem eigentlichen Kaufpreise ist noch Courtage und die Stempelsteuer zu bezahlen; so berechnet die Reichsbank  $\frac{1}{2}$  Prozent Gebühr für sich und die übliche Maklergebühr (Courtage) mit mindestens  $\frac{1}{2}$ ‰ (pro Tausend); die deutsche Reichsstempelsteuer beträgt  $\frac{2}{10}$ ‰ (pro Tausend).  
(Siehe unten.)

Bei Aktien ist die Berechnung ganz dieselbe; statt der festen Zinsen wird die letzte Dividende gerechnet, die daher auch stets im Kurszettel angegeben ist.

Bei einigen Effekten steht in der Zinsrubrik des Kurszettels **fr.** (franko), d. h. bei diesen Papieren werden Zinsen dem Verkäufer nicht vergütet.

Der eigentliche Effektenverkauf zeigt also nur einfache Prozentrechnungen, sehr häufig handelt es sich aber darum, vor Ankauf festzustellen, welche Art von Effekten die günstigste ist, also bei gleichem Anlagekapital den höchsten Zinsertrag bietet. Wesentlich ist dabei allerdings auch die Sicherheit der Anlage, sie läßt sich aber nicht durch Rechnung feststellen und können wir sie hier nicht weiter berücksichtigen. Bemerken wollen wir aber doch, daß erfahrungsgemäß die hoch verzinslichen ausländischen Anleihen die geringste Sicherheit bieten und oft zu Kapitalverlusten führen (Griechen, Argentinier u. c.).

Die versprochenen Zinsen sind nach dem Nominalbetrage berechnet, steht der Kurs **pari**, so erhält man den wirklichen Zinsfuß; steht der Kurs **über pari**, so muß man mehr Kapital anwenden, um den gleichen Zinsbetrag zu erzielen, das Anlagekapital bringt also einen niedrigeren Zinsfuß; umgekehrt wenn der Kurs **unter pari** steht, bringt es einen höheren Zinsfuß als den nominellen.

10 000 Mark Deutsche Reichsanleihe zu 4 Prozent bringen 400 Mk. Zinsen im Jahr (p. a. = pro anno); dafür ist zu zahlen beim Kurs von 103,80 wie vorhin ausgerechnet 10,380 Mark; also dieses Kapital bringt obige 400 Mk., der Zinsfuß ist wirklich

$$\frac{400 \times 100}{10\,380} \text{ gekürzt} = \frac{20 \times 100}{519} = \frac{2000}{519} = 3,853 \text{ Proz.}$$

10 000 Mark Deutsche Reichsanleihe zu 3 Prozent bringen 300 Mark Zinsen p. a.; das Anlagekapital zum Kurse von 97,50 beträgt wie vorhin berechnet 9 750 Mk. Folglich ist der wirkliche Zinsertrag des Anlagekapitals

$$\frac{300 \times 100}{9\,750} = \frac{2 \times 100}{63} = \frac{200}{63} = 3,174 \text{ Prozent.}$$

Die Art der Berechnung ist stets dieselbe, mag es sich um Staatspapiere oder Aktien handeln; die beim Kauf zu vergütenden Zinsen beeinflussen das Resultat nicht, weil sie am nächsten Fälligkeitstage wieder eingezogen werden.

In Bezug auf die Anlage von Geldern in Wertpapieren sind die Sparkassen und Stiftungen gewissen Einschränkungen unterworfen, während die Gemeinden an bestimmte Vorschriften nicht gebunden sind. So dürfen z. B. Gelder angelegt werden

- a. Seitens der **Sparkassen** nur in Partialobligationen oder andern Schuldverschreibungen des **deutschen** Reichs oder zum **deutschen** Reich gehörigen Staaten, inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgerschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften.

Die Aktien, sowie die Prioritäten der vom preussischen Staat mit gesetzlicher Ermächtigung übernommenen Eisenbahnen, ferner die Anlagen bei Kreisverbänden, Gemeinden, bei einem städtischen Häuserbauhof, bei evang. Kirchengemeinden und bei Wässerungsgenossenschaften im Sinne des Artikel 41 und 59 des Wassergesetzes fallen gleichfalls unter diese Art von Kapitalanlagen.

Zur Erwerbung weiterer oben nicht genannter Papiere, wie z. B. Pfandbriefe von Hypothekenbanken, desgleichen Aktien von solchen Banken oder anderer industriellen Unternehmungen u. s. w. haben die Sparkassen jeweils besondere Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern einzuholen.

b. Seitens der weltlichen Ortskassen nur in badischen Staatsobligationen oder in auf den Inhaber lautenden verzinslichen Obligationen inländischer Kreise oder Gemeinden.

Nur den Stiftungen I. und II. Klasse — welche Stiftungen hiezu gehören, ist in § 83 der Stiftungsrechnungsanleitung ersichtlich — ist mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1896 Nr. 18 815 unter gewissen Einschränkungen gestattet worden, auch Pfandbriefe der rhein. Hypothekbank zu erwerben.

Die Gemeinden sind, wie oben bereits erwähnt, bei Anlage ihrer Gelder an bestimmte Vorschriften zwar nicht gebunden, es dürften aber schon mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden für die sichere Anlage der Gemeindegelder die für Sparkassen und Stiftungen in dieser Beziehung maßgebenden Bestimmungen analog anzuwenden und demzufolge nur die oben nach lit. a und b zugelassenen Papiere erwerben sein.

Die Stempelabgabe wird bei Kauf und sonstigen Anschaffungsgeheimnissen über die Wertpapiere zum Satz von  $\frac{1}{10}$  vom Tausend und zwar in Abstufungen von 20 Pfennig für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags berechnet. Eine Abgabe wird nicht erhoben, falls der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 600 Mk. beträgt.

Hiernach kommen an Stempelabgabe zur Erhebung bei einem Werte des Gegenstandes bis

von	601 bis	inkl. 600 Mark gleich	Mk.	Fig.
	"	1 000	"	20
"	1 001	"	2 000	40
"	2 001	"	3 000	60
"	3 001	"	4 000	80
"	4 001	"	5 000	1
"	5 001	"	6 000	20
"	6 001	"	7 000	40
"	7 001	"	8 000	60
"	8 001	"	9 000	80
"	9 001	"	10 000	—
"	10 001	"	11 000	20
"	11 001	"	12 000	40
"	12 001	"	13 000	60
"	13 001	"	14 000	80
"	14 001	"	15 000	—
"	15 001	"	16 000	20
"	16 001	"	17 000	40

u. s. w.

Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und

Gewinnanteilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete — in der Regel der Veräußerer — hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlussnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung angeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlussnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenen Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist.

Beide Schlussnotenhälften müssen miteinander übereinstimmen; es ist daher unstatthaft, wenn bei einem durch zwei Makler vermittelten Geschäft auf der einen Schlussnotenhälfte nur der Name des einen und auf der andern der Name des andern Vermittlers angegeben ist.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete (in der Regel der Veräußerer) darf unverschuldet Schlussnoten für das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

Die Schlussnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werte handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Wert des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

In den Schlussnoten dürfen Makuren nicht vorgenommen werden.

Auf den den Schlussnoten beigefügten Markenhälften ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular niederzuschreiben (s. B. 8. Okt. 95. 7. Sept. 97.) Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers auf der Schlussnote anzugeben.

Die Schlussnoten sind nach der Zeitfolge nummeriert von den im § 39 der Ausführungs-Vorschriften bezeichneten Anstalten, sowie denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeheimnisse betreiben oder vermitteln, 5 Jahre lang, von andern Personen ein Jahr lang aufzubewahren. Die Nichteinhaltung der Vorschrift ist unter Strafe gestellt. Marken und Schlussnoten-Formulare sind bei den Steuerstellen (Hauptsteuer-Ämtern) erhältlich.

Den mit der Prüfung der Gemeinde-Sparkassen und Stiftungsrechnungen betrauten Beamten ist die Prüfung über richtige Verwendung der Stempelabgaben besonders zur Pflicht gemacht.

### Gemeindevoranschläge betr.

Die Prüfung der Gemeindevoranschläge der drei Gemeinden N., K. und L. für 1899 gab dem Amte N. Anlaß zu nachstehenden Bemerkungen:

- a. Unter der Ausgabspostion § 27a „Auf Kirchengebäude“ erscheint neben den Kosten der Unterhaltung und Versicherung der Kirchenuhr ein Posten von 28 Mk. „für Unvorhergesehenes“. Da die politische Gemeinde zu den Kirchengebäuden weder bau- noch unterhaltungspflichtig ist, wird der betreffende Ausgabeposten nur unter der Voraussetzung unbestanden bleiben können, daß er sich auf die Uhr bezieht.
- b. Unter § 27b „Für Kirchendiener und innere Kirchenbedürfnisse“ erscheinen **neu** 30 Mark als Gebühren der Kirchensänger. Diese Ausgabe muß nach den für die Bestreitung kirchlichen Aufwands aus Gemeindemitteln geltenden Grundsätzen beanstandet werden. Sie ist keine **alt hergebrachte**, und es ist nicht erörtert, ob nach dem Stande der Kirchennittel und nach den weiter in Betracht kommenden Verhältnissen die Uebernahme auf die Gemeindefasse zugelassen werden kann.
- c. Die dortseits beschlossenen baulichen Herstellungen im Schulhaus erfordern nach dem Kostenüberschlag des Bezirksbaukontrolleurs die Summe von 1500 Mk. In vorliegendem Voranschlag sind 400 Mk. vorgezogen, mit dem Beifügen, daß im Einverständnisse mit dem Lehrer im Jahre 1899 nur diese Summe zur Verwendung kommen solle. Welcher Teil der Herstellungen mit diesen Mitteln ausgeführt werden soll, ist nicht gesagt. Mehr als 400 Mk. in einem Jahre für diese außerordentlichen Herstellungen aufzuwenden, kann der Gemeinde bei der Höhe der Umlagen nicht zugemutet werden, wohl aber drängt sich die Frage auf, ob es zweckmäßig ist, die Arbeiten stückweise auszuführen, ob es nicht vielmehr mit Rücksicht auf den Kostenpunkt ratsamer wäre, sämtliche Arbeiten als **ein Ganzes** zu vergeben und die Mittel vorläufig durch Kapitalaufnahme aufzubringen.
- d. Die Kosten des Baues der Wasserleitung (einschließlich der Hauswasserleitungen) betragen:
- Nach der 1897er Gemeindefachrechnung:
- |  |                  |
|--|------------------|
| Seite 122 Rubrik II B . . .  | 6000 Mk. — Pfg.  |
| 125 „ III § 40 . . .   | 585 „ 05 „       |
| 127 „ IV § 44 . . .  | 831 „ 06 „       |
| 76 „ II § 28 a . . .   | 38 „ 90 „        |
| Nach Beil. Nr. 2 <sup>2</sup> des vorliegenden Voranschlags im Jahre 1898 restlich . . . . . | 145 „ 37 „       |
| Im Ganzen  | 7600 Mk. 38 Pfg. |
- Davon gehen ab die Einnahmen für Materialien, die für den Bau gekauft und benützt, in der Folge aber wieder veräußert wurden:
- Nach Beil. 20 der 1897er Rechnung . . . . . 19.80 Mk.
- Nach Beilage 2<sup>2</sup> des gegenw. Voranschlags 200. — Mk. 219 „ 80 „
- so daß der Gesamtaufwand sich reduziert auf . . . . . 7380 Mk. 58 Pfg.
- Aufgenommen wurden 8000 „ — „
- Das ist **mehr** 619 Mk. 42 Pfg.
- Dieser Ueberschuß, welcher selbstverständlich alsbald zurück zu zahlen gewesen wäre, war auf 1. Januar 1. Is. noch im Kassenvorrat ent-

halten, welcher voll als Deckungsmittel für den 1899er laufenden Aufwand behandelt wurde. Es erübrigt jetzt nur, den gleichen Betrag zwecks außerordentlicher Schuldentilgung unter die Ausgaben des Voranschlags aufzunehmen.

- e. Der Staatsbeitrag zu den Kosten der Wasserleitung im Betrage von 2340 Mk. war selbstverständlich voll zur Tilgung der bezüglichen Schuld neben der planmäßig aus Wirtschaftsmitteln aufzubringenden regelmäßigen Tilgungsquote bestimmt und dementsprechend zu verwenden. Statt dessen wurden nur 2000 Mk. außerordentlich getilgt und die restlichen 340 Mk. zur teilweisen Deckung der 1898er planmäßigen Kapital- und Zinsquote benützt.

Aus diesem Grunde dürften weitere 340 Mk. zur außerordentlichen Schuldentilgung in den vorliegenden Voranschlag einzustellen sein.

- f. Als Ersatz der in den Vorjahren erhobenen für den Grundstock aber nicht wieder verwendeten Grundstockeinnahmen wurden Seite 32 Ziffer 2c des Voranschlags 544 Mk. vorgezogen. Auf 1. Januar 1898 haben betragen

das Grundstockgut haben 23 466 Mark,  
die Gemeindefschulden 32 000

Im Jahre 1895 ist der Voranschlag hinsichtlich der Schuldentilgung und Grundstockergänzung richtig zum Vollzuge gebracht worden.

Von da ab waren dem Grundstock zuzuführen und zwar:

a) zur <b>Schuldentilgung</b> lt. Voranschlag und Tilgungsplan	
im Jahre 1896 . . . . .	1600 Mk.
„ „ 1897 . . . . .	1600 „
„ „ 1898 . . . . .	1600 „
Zusammen	4800 Mk.

b. an <b>erhobenen Grundstocks-Einnahmen</b> nach dem „Hat“ der Rechn.-Abteilung IV	
im Jahre 1896 . . . . .	300 Mk.
„ „ 1897 . . . . .	946 „
„ „ 1898 (lt. Verzeichn.) . . . . .	760 „
Zusammen	2006 Mk.

In den Jahren 1896 bis mit 1898 waren hiernach dem Grundstock im Ganzen zuzuführen . . . . . 6806 Mk.

**Thatsächlich** sind dem Grundstock zugeführt worden

im Jahre 1896 (lt. Rechn.)	1840 Mk.
„ „ 1897 . . . . .	2730 „
„ „ 1898 (lt. Verzeichn.)	2422 „
Zusammen	6992 Mk.

Die **thatsächlichen** Zuwendungen an den Grundstock in den genannten Jahren übersteigen somit noch den **Soll-**betrag um . . . . . 186 Mk.

so daß zu einer Ersparleistung seitens der Wirtschaft in den verflossenen Jahren erhobener aber nicht wieder für den Grundstock verwendeter Grundstockeinnahmen eine Verpflichtung nicht bestehen dürfte.

- g. Zu § 32 Ziffer 1 „auf die Spritzenremise“ dürfte nähere Erläuterung darüber zu geben sein, wie hoch sich der Bauaufwand im Ganzen stellen wird und

welche Mittel zu dem im Boranschlag nicht vorgeesehenen Teil des Kostenaufwandes in Aussicht genommen sind. Falls etwa schon ein Kostenvoranschlag vorläge, wäre solcher zur Einsicht vorzulegen.

- h. Neben der Schuldentilgungsquote im Betrage von 1600 Mk. sind auf Seite 32 Ziffer 2b des Boranschlags noch besondere Abnützungsquoten im Sinne des § 42 der Gemeinderrechnungsanweisung im Betrage von 60 + 120 + 70 Mk. = 250 Mark eingestellt worden.

Nach der vorliegenden Rechnung für 1897 hatte auf 1. Januar 1898 die Wirtschaft gegenüber dem Grundstock folgende Verpflichtungen:

- a. Erlaß des Grundstockguthabens im Betrage von 87 460 Mk. 13 Pfg.
- b. Erlaß gemäß § 42 der G. N. A. wegen des Schulhauses . . . . . 15 487 " — "
- c. Erlaß gemäß § 42 der G. N. A. wegen d. Farrenstallgebäudes . . . . . 5 760 " — "
- d. Erlaß gemäß § 42 der G. N. A. wegen des Rathhauses . . . . . 16 440 " — "

Es sind mithin im Ganzen 125 147 Mk. 13 Pfg. dem Grundstock aus **Wirtschaftsmitteln** zuzuführen.

Die Kapitalschulden der Gemeinde beziffern sich auf 132 000 Mk., an welchen lt. Tilgungsplan durch Einstellung in die Boranschläge alljährlich 1600 Mk. zu tilgen sind.

Wenn nun, wie dies bisher geschehen, die Schuldentilgungsquoten in den Boranschlag eingestellt, mithin aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden, so wird die Wirtschaft allen ihren Verpflichtungen dem Grundstock gegenüber Genüge geleistet haben, sobald 125 147 Mk. 13 Pfg. Schulden aus **Wirtschaftsmitteln** getilgt sind.

Bei dieser Sachlage erscheint es nicht als geboten, daß neben der Schuldentilgungsquote auch noch besondere Abnützungsquoten im Sinne des § 42 der G. N. A. in die Boranschläge eingestellt werden. Vielmehr dürfte es bis auf weiteres genügen, wenn von der aus **Wirtschaftsmitteln** aufgebrachten Schuldentilgungsquote im Betrage von 1600 Mk. dem Grundstock jeweils der den obigen Abnützungsquoten entsprechende Betrag von 250 Mk. gutgeschrieben wird.

Von der Einstellung des eingangs erwähnten Betrages von 250 Mk. dürfte hiernach abzusehen sein.

- i. Nach § 11 des Boranschlags soll — um einer erheblicheren Umlagenerhöhung vorzubeugen — von den Aktivkapitalien der Betrag von 900 Mark im Jahre 1899 für die Wirtschaft flüssig gemacht werden, da sich durch die im Jahre 1898 bestrittenen **Mehraufwendungen** für den Grundstock der Kassenvorrat (also der verfügbare Bestand für 1899) vermindert habe.

Nach dem Boranschlag für 1898 waren außer der Schuldentilgungsquote im Betrage von 1400 Mark dem Grundstock aus **Wirtschaftsmitteln** zu zuführen

- a. Der Kaufpreis für das zum Zweck der Straßenanlage erworbene Gelände im Betrage von . . . . . 500 Mk.

	Uebertrag	500 Mk.
b. die Kosten für Erstellung eines Farrenstallgebäudes . . . . .	1900 "	
	zusammen	2400 Mk.

Die Schuldentilgung ist im abgelaufenen Jahr richtig vollzogen worden; auch haben die weiteren Verwendungen stattgefunden und zwar sind vorausgabt worden

- a. Für Straßengelände . . . . . 500 Mk.
- b. Für das Farrenstall-Geb. 2543 "

Hiernach **thatsächliche** Verwendung aus **Wirtschaftsmitteln** für a und b im Ganzen 3043 Mk.

Die **Mehrerwendung** berechnet sich hiernach auf . . . . . 643 Mk.

Gegen die Vereinstellung dieser im Vorjahr über die voranschlagsmäßige Bestimmung hinaus auf Grundstockzwecke verwendeten 643 Mark könnte selbstverständlich nichts eingewendet werden, da sie im Falle ihrer Nichtverwendung einen Bestandteil des auf Beginn dieses Jahres verfügbaren Kassenvorrats gebildet hätten; dagegen ist die Einstellung des weiteren Betrages mit 257 Mk. (900 Mk. — 643 Mk.) zu beanstanden, da letzterer Betrag auf Grund eines staatlich genehmigten Boranschlags dem Grundstock zugeführt wurde, dem Letzteren daher ohne vorherige Zustimmung aller derjenigen Organe, die bei Aufstellung des Boranschlags mitgewirkt haben (also auch des Bezirksamts) nicht wieder entzogen werden könnte.

### Zu den §§ 70 und 104 der Gemeindeordnung.

In der Gemeinde N. besteht der Bürgerneuzen in 3 Klassen mit 21 Berechtigten in erster, 4 in zweiter und 5 in dritter Klasse. Nach der Höhe des Nutzungswerts ist nur der Neuzen in erster Klasse der Auflage unterworfen und zwar beziffert sich nach der aml. genehmigten Auflageberechnung die Genußauflage auf  $\frac{2}{10}$  von 13 Mk. 33 Pfg. = 6 Mk. 67 Pfg., zusammen also auf 21 × 6 Mk. 67 Pfg. = 140 Mk. 07 Pfg.

In Anwendung des § 70 letzter Absatz der G. O. hat nun im Jahre 1890 die Gemeinde beschlossen, an Auflagen von den Berechtigten

der 1. Kl. je 6 Mk. — Pfg., also 21 × 6. — =	126 Mk. — Pfg.
" 2. " " 3 " 50 " " 4 × 3.50 =	14 " — "
" 3. " " 2 " 07 " " 5 × 2.07 =	10 " 35 "

Zusammen 150 Mk. 35 Pfg.

zu erheben.

Dieser Beschluß hat unterm 19. Mai 1890 die Staatsgenehmigung erhalten.

Im Laufe der Jahre ist die Zahl der Genußberechtigten derart zurückgegangen, daß im Jahre 1896 nur noch im Genuße waren:

- in 1. Klasse . . . . . 21 Berechtigte
- " 2. " . . . . . 1 Berechtigter

Berechtigte 3. Klasse waren nicht vorhanden.

Von diesen Berechtigten kamen 1896 an Auflagen zur Erhebung und zwar:

von 21 Berechtigten 1. Kl. $21 \times 6$ — Mf. = 126 Mf. — Pfg.	
" 1 " 2. " $1 \times 3.50$ " = 3 " 50 "	
	Zusammen 129 Mf. 50 Pfg.

Der gesetzliche Mindestbetrag der Auflage beträgt aber . . . . . 140 " 07 "

Es kamen also weniger zur Erhebung 10 Mf. 57 Pfg.

Anlässlich der Prüfung der 1896er Rechnung wurde in dieser Beziehung dem Gemeinderat N. bemerkt:

„Der die Genußanlage in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise regelnde Gemeindebeschluss vom 4. Mai 1890 konnte die erforderliche Staatsgenehmigung f. Z. selbstverständlich nur unter der Voraussetzung erhalten, daß beim Vollzug dieses Beschlusses mindestens der Gesamtbetrag der nach § 70 der G. O. zu erhebenden Auflage ( $21 \times 6$  Mf. 67 Pfg. = 140 Mf. 07 Pfg.) zur Vereinnahmung gelangt.“

Nachdem nun diese Voraussetzung durch den Wegfall der Genußberechtigten in der dritten, und die Verminderung der Zahl der Berechtigten in der zweiten Klasse hin-fällig geworden ist, ziehen wir die dem eingangs genannten Beschlusse unterm 19. Mai 1890 erteilte Staatsgenehmigung anmit zurück, indem wir gleichzeitig anordnen, daß die Genußanlage fürderhin genau nach der unterm 27. Dezember 1889, Nr. 38 501, amtlich genehmigten Auflageberechnung erhoben werden.“

Dem hierauf erwirkten Beschlusse des Gemeinderats „den fraglichen Gemeindebeschluss bestehen zu lassen und den jährlichen Fehlbetrag von den Berechtigten 1. Klasse zu erheben“ wurde, da der Gemeinderat zur Abänderung des für die Auslagenerhebung maßgebenden Gemeindebeschlusses nicht als zuständig erachtet werden konnte, eine weitere Folge nicht gegeben.

### Vermögensdarstellung der Gemeinden betr.

Wie die Erfahrung lehrt, macht die Fertigung der Entzifferung über die gegenüber dem Vorjahre eingetretene Vermögens-Vermehrung oder Verminderung, welche jeweils der Darstellung des Gemeindevermögens beizufügen ist, den Rechnungsstellern — namentlich den ungeübten — oft Schwierigkeiten, so daß nicht selten besondere Gänge zum Revisionsbeamten nötig fallen, um eine in jeder Beziehung richtige und zuverlässige Darstellung hier-über zur Rechnung zu bringen.

In einigen Bezirken des badischen Oberlandes kommt nun vielfach bei Fertigung der Vermögensdarstellung eine Impresse\*) zur Verwendung, deren Einrichtung auch den weniger gewandten Rechnungsstellern es möglich machen dürfte, die erwähnte Entzifferung auch ohne fremde Beihilfe in richtiger Weise zu fertigen.

Diese Impresse (Vermögensdarstellung) hat auf Seite 3 folgende Form:

Entzifferung der Vermehrung (Verminderung) überhaupt.	
<b>a. Zur Vermehrung:</b>	
1. Laufende Einnahmen R.-A. II. Soll (sofern dieselben höher als die Ausgaben) . . . . .	Mf. . . . . 53
Laufende Ausgaben R.-A. II. A. und B. Soll . . . . .	" . . . . . "
sonach laufende Mehreinnahmen . . . . .	Mf. . . . . 53
2. Neukonstatierte Grundstockeinnahmen . . . . .	" . . . . . "
3. Erhöhter Brandversicherungsanschlag der Gebäude . . . . .	" . . . . . "
4. Erhöhter Steueranschlag der Liegenschaften . . . . .	" . . . . . "
5. Erhöhter Fahrnißwert . . . . .	" . . . . . "
6. Zugang an Naturalien und Materialien (Gas- und Wasserwerke) . . . . .	" . . . . . "
Summa Vermehrung . . . . .	Mf. . . . . 53
<b>b. Zur Verminderung:</b>	
1. Laufende Einnahmen R.-A. II. Soll (sofern niedriger als die Ausgaben) . . . . .	Mf. . . . . 53
Laufende Ausgaben R.-A. II. A. und B. Soll . . . . .	" . . . . . "
sonach laufende Mehrausgaben . . . . .	Mf. . . . . 53
2. Neukonstatierte Grundstocksausgaben . . . . .	" . . . . . "
3. Verminderung des Brandversicherungsanschlages . . . . .	" . . . . . "
4. Verminderung des Steueranschlages . . . . .	" . . . . . "
5. Verminderung des Fahrnißwerts . . . . .	" . . . . . "
6. Abgang an Naturalien und Materialien . . . . .	" . . . . . "
Summa der Verminderung . . . . .	" . . . . . "
Giebt wieder obige Vermehrung (Verminderung) mit . . . . .	Mf. . . . . 53

\*) Borrätig in der Druckerei dieses Blattes.

Der Blattseite 1 dieser Impresse sind folgende Erläuterungen zu dieser Entzifferung beigelegt:

### Erläuterungen (zur Entzifferung Seite 3 der Impresse).

1. Die einzelnen Positionen zur Entzifferung der Vermehrung bezw. Verminderung des Reinvermögens (Bruttovermögen nach Abzug der Schulden) gegen das Vorjahr unterscheiden sich:
  - a. In solche, welche unmittelbar aus dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses abgeleitet werden — Ziff. 1 und 2 unter „Vermehrung“ bezw. „Verminderung“ und
  - b. In solche, welche aus den Angaben der Rechnung selbst und deren Bestandteile zu ziehen sind — Ziffer 3–6 unter „Vermehrung“ bezw. „Verminderung“.

Die unter a genannten Positionen entsprechen den unter Ziff. 5, 6, 7 der Darstellung des Bruttovermögens und Ziff. 1, 2 der Darstellung der Schulden angegebenen Werten, die unter b. genannten Positionen den unter Ziff. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 der Darstellung des Bruttovermögens bezeichneten Zahlengrößen.
2. Betrachtet man diese letzten Zahlengrößen (Ziff. 1 b) in der laufenden Rechnung einzeln als Minuende, die entsprechenden Werte in der Vorrechnung als Subtrahende, so ergibt sich eine „Vermehrung“, wenn die jeweils sich ergebende Differenz positiv, dagegen eine „Verminderung“, wenn diese Differenz negativ ist und zwar in beiden Fällen jeweils in Höhe der Differenz. (Ist der Minuend und Subtrahend gleich, so erleidet das Reinvermögen selbstverständlich für den einzelnen Fall keine Veränderung.)
3. Die oben unter Ziffer 1 a bezeichneten Positionen werden nicht wie die unter 1 b genannten einander gegenübergestellt, sondern aus dem Soll der IV Rechnungsabteilungen entnommen. Das Soll der Einnahmen begründet jeweils eine relative Vermehrung, das Soll der Ausgaben eine relative Verminderung. Hierbei ist aber zu beachten:
  - a. Das Soll, R.-N. I, der Einnahmen und Ausgaben muß unberücksichtigt bleiben, weil dasselbe schon in dem Vermögensstand der Vorrechnung inbegriffen ist und die durch das Hat der laufenden Rechnung bedingte Schwankung neuerdings wieder im Kassenvorrat und bezw. in den Rückständen ohne weiteres zur Geltung kommt.
  - b. Das Soll der R.-N. III der Einnahmen und Ausgaben kann außer acht bleiben, weil dasselbe beiderseits vollständig übereinstimmt und nach mathematischen Grundsätzen eine Differenz (hier die Positionen der Vermehrung als Minuend, und jene der Verminderung als Subtrahend gedacht) unverändert bleibt, wenn sowohl zum Minuend als zum Subtrahend eine gleich große Zahl addiert wird. Das „Hat“ der Rechnung gelangt auch hier — wie bei R.-N. I — im Kassenvorrat und in den Rückständen zum Ausdruck.
4. Vom Soll der R.-N. IV kann nur jenes „vom laufenden Jahr“ in Betracht kommen, da jenes „aus früheren Jahren“ schon in der Vorrechnung enthalten ist. Da ein etwaiger Sollbetrag der §§ 16 und 17 vom laufenden Jahr die Konstatierung des gleichen Betrags im Soll der §§ 44 und 45 im Gefolge hat, so bleibt es aus dem für R.-N. III angegebenen Gründen belanglos, ob diese Paragraphen in der R.-N. IV gleichzeitig unberücksichtigt bleiben oder nicht. Den Betrag der neu konstatierten Grundstockeinnahmen und Ausgaben erhält man, wenn vom Soll der Abt. IV der gestellten Rechnung der „Rest“ der Abt. IV der Vorrechnung abgezogen wird.

### Wie hat der Rechner zu verfahren, wenn ein Schuldner, der mehrere Posten schuldet, bei Leistung einer Abschlagszahlung nicht erklärt, welche Schuld durch dieselbe getilgt werden soll?

In den meisten Fällen werden die Schuldner der Gemeinden, Stiftungen oder anderer Körperschaften bei Leistung von Zahlungen von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen, zu bestimmen, welche ihrer verschiedenen Schuldsigkeiten durch diese Zahlung berichtet werden sollen. Der Rechner hat sich diesen Anordnungen des Schuldners zu fügen, soweit sie bestehenden Vorschriften nicht widersprechen. Es wird aber auch vorkommen, daß Zahlungen eingehen, ohne daß eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners, welche Posten vorerst mit der Teilzahlung beglichen werden sollen, vorliegt. Für den Rechner entsteht sodann die Frage, zur Tilgung welcher Forderungen er die empfangenen Gelder zu verwenden habe.

Nach eigenem Gutdünken darf er dies aber nicht bestimmen; er hat seine Entscheidung auf Grundlage der im badischen Landrecht enthaltenen Grundsätze und den in den Rechnungsanweisungen getroffenen Anordnungen zu treffen.

In erster Reihe wird der Rechner zu prüfen haben, ob nicht aus den die Zahlung begleitenden Umständen der Wille des Schuldners sich erkennen läßt:

Sendet ein Umlagepflichtiger den Holzloszettel stillschweigend im Anschlusse an eine Zahlung, so wird er nicht die Umlage, sondern den Holzkaufschilling berichtigen wollen; wird der Schuldner heute an sofortige Bezahlung seiner aus dem Vorjahre noch restierenden Ackerpachtschuld gemahnt und schiebt er in nächster Zeit einen entsprechenden Betrag ein, so wird der Rechner Veranlassung haben, damit den erwähnten Posten und nicht etwa eine erst 6 Wochen später fällig werdende Kapitalzinsquote zu decken. Empfängt der Rechner am 1. Februar per Postanweisung vom Jagdpächter einen Betrag in Höhe des Jagdpachtzinses, so wird er diesen als bezahlt buchen und nicht den von Ebendemselben schuldigen Wiespacht. Ueberbringt der Angehörige eines Handwerksmannes eine über der Gemeinde geleistete Arbeiten lautende Rechnung und zugleich die Forderungszettel über Schulgeld und Krankenversicherungsbeiträge, so ist daraus zu schließen, daß die gegenseitigen Forderungen wettgeschlagen werden sollen. (In letzterem Falle darf der Rechner aber nicht vergessen, Quittung seitens des Forderungsberechtigten über den wettgeschlagenen Betrag einzuholen.)

Wenn nun derartige Schlüsse nicht gezogen werden können, hat der Rechner wie folgt zu verfahren:



- 1) Zuerst werden die **verfallenen** Forderungen beglichen und zwar wird mit den **ältesten** derselben begonnen.
- 2) Sind unter den Forderungen **unversicherte**, so nehmen diese **vor den versicherten** den Rang ein.
- 3) Unter sonst gleichen Verhältnissen sind unverzinsliche Forderungen vor den verzinslichen zu berücksichtigen.

Demnach sind vor allem abzurechnen die bereits verfallenen unverzinslichen und unversicherten Forderungen und zwar immer die ältesten.

Auch empfiehlt es sich bei sonst gleichen Verhältnissen, die **privatrechtlichen** Forderungen vor den öffentlich rechtlichen zu begleichen.

Bei Kapitalschuldnern ist zu beachten, daß, solange Zinse rückständig sind, Zahlungen auf die Hauptschuld nicht gemacht werden dürfen. Erfolgt eine Zahlung auf Kapital und Zinsen, so sind zunächst die Zinsschuldigkeiten abzurechnen, nur der Rest wird am Kapital abgezogen.

In der Quittung hat der Rechner jeweils genau anzugeben, welche Forderung durch die Teilzahlung berichtigt wurde.

**Zu § 101 Abs. 3 der St.-O. und §§ 11, 12 und 15 der Städterechnungsanweisung.**

In der Stadtgemeinde N. besteht die der Rücksicht auf finanzielle Vorteile entsprungene Uebung, zur Bestreitung von Wirtschaftsausgaben, für welche Kapitalaufnahmen beschlossen und genehmigt sind, vorläufig eigentliche Grundstockeinnahmen (Ziegenwirtschaftserlöse u. dergl.) zu verwenden und zur Kapitalaufnahme erst dann zu schreiten, wenn die Grundstocksgelder erschöpft sind oder sich vorteilhafte Gelegenheit zu vorschriftsmäßiger Verwendung derselben bietet.

Ueber die Zulässigkeit dieser Uebung bestanden Zweifel.

Ist einerseits im Hinblick auf die Vorschriften des § 34 der Städterechnungs-Anweisung und bei der Einrichtung der den Gemeinderechnungen beizugebenden Abrechnung zwischen Grundstock und Wirtschaft eine strenge Unterscheidung zwischen Anlehens- und sonstigen Grundstocksmitteln im Interesse der Erhaltung des Grundstockvermögens nicht geboten, so mußte doch jene Uebung insofern Bedenken erregen, als sie eine Abweichung von den betreffenden, die **unmittelbare** Verwendung von Anlehensmitteln unterstellenden Gemeindebeschlüssen und staatlichen Genehmigungen enthält und in der Genehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln nicht ohne weiteres auch die nach **besonderen** gesetzlichen Bestimmungen (Städteordnung § 66 und § 172 d) zur Verwendung von **eigentlichen Grundstockvermögen** erforderliche Genehmigung wird erblickt werden können.

Das Gr. Ministerium des Innern hat diese Frage jedoch dahin entschieden, daß nach § 101 Abs. 3 der St.-Ordn.

seitens der Gemeinden **unr** dann und insoweit Anlehen aufgenommen werden können, als beim Mangel ordentlicher Gemeindecinkünfte „keine andern **zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden** sind.“ welche zur Deckung der bezeichneten Ausgaben verwendet werden können. Zu den Einnahmen der letzt gedachten Art gehören auch die oben erwähnten Grundstockeinnahmen; es ist daher von Staatsaussichtswegen nichts dagegen zu erinnern, wenn zunächst diese zur Verwendung gelangen, **bevor** zum Vollzug einer genehmigten Kapitalaufnahme geschritten wird. In **formeller** Beziehung ist hierbei nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1—12 und 15 der Voranschl.-Anw., sowie der Beilage I hierzu — Vorbericht Ziffer 11 — und der in dem § 11 u. ff. angezogenen Bestimmungen der St.-O. zu verfahren.

**Anfrage.**

Ueber die Art der Verrechnung nachverzeichneter Posten bin ich im Zweifel, weshalb ich um gefällige Ansichtsaüßerung bitte:

Bisher habe ich verrechnet:

- a) Die Abgänge an Holzgeldern unter § 22 c.
- b) Die Abgänge an Wasserzinsen unter § 26 a.

Ist dies richtig?

N . . . . .

M. G., Rechnungsjahr.

**Antwort.**

Die Buchung der Posten unter a und b unter den bezeichneten Rubriken dürfte mit den Gebrauchsvorschriften zu § 38 der Rubr.-Ord. nicht in Uebereinstimmung stehen.

Nach diesen Gebrauchsvorschriften sind die „aus irgend einem Grunde in Abgang geschriebenen Posten“ unter § 38 zu buchen, so daß letztere Rubrik einen **vollen** Ueberblick über die **im Ganzen** als „Abgang und Rückersag“ behandelten Posten gewährt.

Die Buchung dürfte daher richtiger unter § 38 stattfinden.

**Briefkasten.**

**An die Herren Mitarbeiter!** Wenn Einsendungen nicht sofort in der nächsten oder in einer der nächsten Nummern Aufnahme finden sollten, so bitten wir, dies gütigst entschuldigen zu wollen. Es sind nicht etwa die minderwertigen Einsendungen, die wir um eine oder mehrere Nummern zurückstellen, sondern Zeit und Raum, die Art des behandelten Stoffes und die Sorge für eine gewisse Abrundung des Inhalts jeder Nummer — das sind unsere bei Bestimmung des Zeitpunktes der Aufnahme maßgebenden Gebiete.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.